



Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 2

² In einem solchen Radioprogramm ist die Ausstrahlung von Werbung nicht zulässig, mit Ausnahme von Eigenwerbung, die überwiegend der Publikumsbindung dient, einschliesslich Hinweisen auf Medienpartnerschaften im Sinne von Artikel 22 Absatz 6.

Gliederungstitel vor Art. 96b

2b. Kapitel:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 96b

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Konzessionen nach den Artikeln 38 und 43 RTVG gelten bis zum 31. Dezember 2024 die bisherigen Fassungen der Anhänge 1 und 2².

II

Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

¹ SR 784.401

² AS 2007 3555; 2012 3667; 2014 3849; 2016 2151; 2017 5931

x. Oktober 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Verbreitungsart und Versorgungsgebiete für die drahtlos terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

1 Begriffe

In diesem Anhang bedeuten:

- a. DAB+: Digital Audio Broadcasting plus (VHF-Band III, Kanäle 5 bis 12, 174–230 MHz).
- b. Agglomerationshauptkern: Ansammlung von Hauptkerngemeinden innerhalb eines Raums mit städtischem Charakter gemäss der Publikation des BFS «Raum mit städtischem Charakter der Schweiz 2012».³
- c. PI95: Zielwert für den Empfang innerhalb von Gebäuden (*portable indoor*) mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 Prozent am Wohnort von mindestens 98 Prozent der Bevölkerung
- d. MO99: Zielwert für den Empfang mit einem mobilen Gerät ausserhalb von Gebäuden (*mobile outdoor*) mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 99 Prozent für mindestens 98 Prozent des National- und Kantonsstrassennetzes.

2 Versorgungsqualität

- 2.1 Die drahtlos-terrestrische Verbreitung der Radioprogramme erfolgt im DAB+-Standard gemäss Schnittstellenanforderung des BAKOM.⁴
- 2.2 Das BAKOM teilt die DAB+-Frequenzen gemäss Art. 22 Abs 2a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁵ zu.
- 2.3 Die Konzessionsbehörde legt in der DAB+-Funkkonzession die technischen Parameter und die Übertragungskapazitäten fest.
- 2.4 Die Funkkonzessionärin ist berechtigt, das Frequenzspektrum gemäss den technischen und betrieblichen Merkmalen zu nutzen, wie sie im funktechnischen Netzbeschrieb gemäss Artikel 18 der Verordnung vom 18. November 2020⁶ über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums festgelegt sind.
- 2.5 Der funktechnische Netzbeschrieb wird vom BAKOM erteilt.

³ Raum mit städtischem Charakter 2012 - Erläuterungsbericht | Publikation | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

⁴ 784.101.21 / RIR0201

⁵ SR 784.10

⁶ SR 784.102.1

3 Verbreitungspflichten für Funkkonzessionärinnen

3.1 Allgemeine Pflichten der Funkkonzessionärin

- 3.1.1 Die Funkkonzessionärin ist verpflichtet, den von der Konzessionsbehörde bestimmten Veranstaltern nach Ziffer 4 ein Zugangsrecht zu gewähren.
- 3.1.2 Sie verbreitet das Signal nach Massgabe der Veranstalterkonzession in ausreichender Qualität;
- 3.1.4 Die Konzessionsbehörde kann bei schwierigen Versorgungssituationen eine geringere Qualität der Signalverbreitung zulassen, namentlich in grossen Gebäuden, Einkaufszentren, Parkgaragen, Flughafengebäuden, Bahnhöfen oder Spitälern sowie an Orten mit überdurchschnittlich hoher elektromagnetischer Störung.

3.2 Pflichten der SRG

- 3.2.1 Die SRG verbreitet in erster Linie eigene Radioprogramme gemäss SRG-Konzession (Art. 20 Abs. 1 Bst. a) sowie zugangsberechtigte Drittprogramme gemäss Ziffer 4. Sie kann Drittprogramme ohne Zugangsrechte verbreiten, wenn die Bedürfnisse für eigene und zugangsberechtigte Radioprogramme abgedeckt sind.
- 3.2.2 Die SRG stellt in Absprache mit den zuständigen Behörden das Frequenzspektrum auch für Datendienste zur Verfügung, die dem Schutz der Bevölkerung dienen und nicht kommerziell sind (z.B. Sirenenalarm). Diese Nutzung setzt die Bewilligung des BAKOM voraus und darf die Verbreitung von Radioprogrammen gemäss Ziffer 3.2.1 nicht beeinträchtigen.
- 3.2.3 Die SRG muss für die Verbreitung der Programme gemäss Art. 16 der Konzession vom 29. August 2018⁷ einen Versorgungsgrad von mindestens 99,6 Prozent gewährleisten.
- 3.2.4 Sie muss die Versorgung aller Ortschaften mit über 200 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Versorgungsqualität PI95 gewährleisten. Entlang des National- und Kantonsstrassennetzes muss sie die Versorgungsqualität MO99 gewährleisten.

3.3 Verbreitungspflichten für Lokalradios

- 3.3.1 Konzessionierte Veranstalter nach Ziffer 4 müssen eine Funkkonzessionärin mit der Verbreitung ihres Programms beauftragen. Ist die Abdeckung eines Versorgungsgebietes für eine Funkkonzessionärin unverhältnismässig, kann die Konzessionsbehörde die SRG dazu verpflichten, privaten Veranstaltern nach Ziffer 4 auf ihren Netzen ein Zugangsrecht zu gewähren.

⁷ [Konzessionierung und Technik SRG SSR \(admin.ch\)](#)

- 3.3.2 Die Konzessionsbehörde erteilt die Funkkonzessionen so, dass jedes der unter Ziffer 4 genannten Versorgungsgebiete von einem DAB+-Verbreitungsgebiet abgedeckt ist. Diese Verbreitungsgebiete müssen in ihrer Ausdehnung mindestens deckungsgleich sein mit einem oder mehreren Versorgungsgebieten nach Ziffer 4.
- 3.3.3 Die Konzessionsbehörde bestimmt, welche Veranstalter im betreffenden Verbreitungsgebiet nach Ziffer 4 ein Zugangsrecht erhalten. Vereinbarungen, die eine darüber hinausreichende Verbreitung vorsehen, sind zulässig.
- 3.3.4 Die Funkkonzessionärin hat für die Versorgungsgebiete gemäss Ziffer 4 einen Versorgungsgrad von mindestens 97 Prozent der Bevölkerung sicherzustellen. Sie muss die Versorgung aller Ortschaften mit über 200 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Versorgungsqualität PI95 gewährleisten. Entlang des National- und Kantonsstrassennetzes muss sie die Versorgungsqualität MO99 gewährleisten.
- 3.3.5 Die Funkkonzessionärin legt der Konzessionsbehörde ein Reglement vor, das die Rechte und Pflichten bei der Vergabe von Programmplätzen für zugangsberechtigte Veranstalter regelt. Die Bestimmungen sind genehmigungspflichtig.

4 Versorgungsbereiche für Lokalradios

4.1 Kommerzielle Lokalradios

Je eine Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen lokalen Radioprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil mit Verbreitung über DAB+ wird für die folgenden Versorgungsbereiche erteilt:

Region	Versorgungsgebiet
a. Arc Lémanique	Kanton Genf Kanton Waadt, ohne den Bezirk Aigle
b. Chablais	Kanton Wallis: Bezirke Monthey und Saint-Maurice Kanton Waadt: Bezirk Aigle
c. Unterwallis	Kanton Wallis: Bezirke Martinach, Entremont, Ering, Gundis, Sitten, Siders
d. Oberwallis	Kanton Wallis: Bezirke Leuk, Visp, Raron, Brig, Goms; Gemeinde Siders
e. Arc Jurassien	Kanton Neuenburg Kanton Jura Kanton Bern: Verwaltungsregion Berner Jura
f. Biel/Bienne Auflage:	Kanton Bern: Verwaltungsregion Seeland Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein französischsprachiges Programm zu verbreiten.
g. Freiburg/Fribourg Auflage:	Kanton Freiburg Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein französischsprachiges Programm zu verbreiten.
h. Bern	Kanton Bern: Verwaltungsregion Bern-Mittelland
i. Berner Oberland	Kanton Bern: Verwaltungsregion Oberland
j. Emmental-Oberaargau	Kanton Bern: Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau
k. Solothurn	Kanton Solothurn, ohne die Bezirke Dorneck und Thierstein
l. Aargau	Kanton Aargau
m. Basel	Kanton Basel-Stadt Kanton Basel-Land Kanton Solothurn: Bezirke Dorneck und Thierstein
n. Zentralschweiz	Kanton Luzern Kanton Nidwalden Kanton Obwalden Kanton Schwyz Kanton Uri Kanton Zug
o. Zürich	Kanton Zürich

p.	Schaffhausen	Kanton Schaffhausen Kanton Zürich: Bezirk Andelfingen und Bezirk Bülach nördlich des Rheins
q.	Ostschweiz	Kanton Thurgau Kanton St. Gallen Kanton Appenzell I. Rh. Kanton Appenzell A. Rh.
r.	Südostschweiz Auflage:	Kanton Graubünden Kanton Glarus Der Veranstalter wird mit der Konzession ver- pflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sen- dungen in rätoromanischer und italienischer Spra- che zu verbreiten.
s.	Sopraceneri	Kanton Tessin: Bezirke Leventina, Blenio, Valle- maggia, Locarno, Riviera, Bellinzona
t.	Sottoceneri	Kanton Tessin: Bezirke Lugano und Mendrisio

4.2 Komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios

Je eine Konzession für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ wird in den folgenden Versorgungsgebieten erteilt:

Region	Versorgungsgebiet
a. Genf	Agglomerationshauptkern Genf
b. Stadt Bern	Agglomerationshauptkern Bern
c. Aargau-Mitte	Agglomerationshauptkerne Olten-Zofingen, Aarau, Lenzburg, Baden-Brugg
d. Stadt Basel	Agglomerationshauptkern Basel
e. Luzern	Agglomerationshauptkern Luzern
f. Stadt Zürich	Agglomerationshauptkern Zürich
g. Winterthur	Agglomerationshauptkern Winterthur
h. Stadt Schaffhausen	Agglomerationshauptkern Schaffhausen
i. Stadt St. Gallen	Agglomerationshauptkern St. Gallen
j. Lugano	Agglomerationshauptkern Lugano

Verbreitungsart und Versorgungsgebiete für Regionalfernsehveranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

1 Verbreitungsart

Die Verbreitung der regionalen Fernsehprogramme mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil erfolgt über Leitungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG.

2 Versorgungsgebiete

Je eine Konzession für die Veranstaltung eines regionalen Fernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil wird für die folgenden Versorgungsgebiete erteilt:

Region	Versorgungsgebiet
a. Genf	Kanton Genf
b. Waadt – Freiburg	Kanton Waadt Kanton Freiburg, ohne die Bezirke Sense und See
c. Wallis Auflagen:	Kanton Wallis Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je für den deutsch- und den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets Informationsleistungen zu verbreiten. Die Programme sind im entsprechenden Teilgebiet zu produzieren.
d. Arc Jurassien	Kanton Neuenburg Kanton Jura
e. Bern	Kanton Bern, ohne die Verwaltungsregionen Seeland und Berner Jura Kanton Freiburg: Bezirke See und Sense
f. Biel/Bienne Auflage:	Kanton Bern: Verwaltungsregionen Seeland und Berner Jura Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je für den deutsch- und den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets Informationsleistungen zu verbreiten.

g.	Basel	Kanton Basel-Stadt Kanton Basel-Land Kanton Solothurn: Bezirke Thierstein und Dorneck
h.	Aargau – Solothurn	Kanton Aargau Kanton Solothurn
i.	Zentralschweiz	Kanton Luzern Kanton Zug Kanton Obwalden Kanton Nidwalden Kanton Uri Kanton Schwyz
j.	Zürich – Schaffhausen	Kanton Zürich Kanton Schaffhausen
k.	Ostschweiz	Kanton St. Gallen Kanton Appenzell I. Rh. Kanton Appenzell A. Rh. Kanton Thurgau
l.	Südostschweiz Auflage:	Kanton Graubünden Kanton Glarus Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten.
m.	Tessin	Kanton Tessin